

6. Anstelle einer Zusammenfassung

Allzuschnell waren die Volksgerichte – noch während ihres Bestehens – in Vergessenheit geraten. Ob die Urteile generell „gerecht“ beziehungsweise ob die Justiz mit den Angeklagten zu milde oder zu streng umging, ist schwer zu beantworten. Zu viele Beispiele in jede Richtung lassen meiner Ansicht nach eine umfassende Bewertung – zumindest beim derzeitigen Stand der Forschung – nicht zu. Politik und Medien sind nur bedingt als „Zeugen“ von Wert, da deren Betrachtung von den jeweiligen Intentionen geprägt ist; zudem stieß die Masse der unspektakulären Verfahren auf wenig, wenn nicht sogar kein Interesse. Die Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen wurde immer weniger zum „Thema“ und verlor somit in der österreichischen Gesellschaft an Wert. Das Übermaß an Verbrechen und Verfahren mag das Seine dazu beigetragen haben.

In ihrem Bereich haben die Volksgerichte, so meine ich, ihre Aufgabe erfüllt – besser oder schlechter, wie es jede menschliche Einrichtung ist. Kritik an einzelnen Urteilen besteht zu Recht, gerade wegen der hohen Anzahl der zu verfolgenden – und verfolgten – Täter stellt sich aber die Frage nach Alternativen. Aufgrund dieser großen Menge an Strafsachen – und somit vorhandenem Quellenmaterial – läuft man allzuleicht Gefahr, etwas Wichtiges übersehen oder falsch bewertet zu haben. Wohl in wenigen Gebieten der Zeitgeschichte trifft der Spruch, man sehe den Wald vor lauter Bäumen nicht, mehr zu als hier. Deshalb habe ich in diesem Buch versucht, eine Auswahl von Fällen zusammenzustellen, um so jedem die Möglichkeit zu geben, sich ein zumindest erstes eigenes Bild zu machen. Die auf das Individuum fokussierte Betrachtung macht „den Prozeß“ anschaulich, läßt Vorzüge und Nachteile der Verfahren am Einzelfall erkennen. Die Vielzahl der Beispiele ermöglicht den Blick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Nicht zuletzt macht es die Verdichtung auf einzelne Personen möglich, einen Diskurs zu führen, der auf einer überschaubaren Menge von jedermann zugänglichen Tatsachen beruht.

Daß eine tatsächliche „Bewältigung“ der nationalsozialistischen Vergangenheit in Österreich ausblieb, lag nicht an der Volksgerichtsbarkeit, sondern an der Gesellschaft selbst. Unzulänglichkeiten in der Verfolgung der Verbrechen sind nicht den Rechtsvorschriften anzulasten, sondern dem allgemeinen Wandel in der Einstellung zur NS-Zeit. Die vielen und oft sehr frühen Begnadigungen lagen nur zum Teil im Bereich der Richter, ebenso ungerechtfertigte Einstellungen von Verfahren. Insofern sollte man die Volksgerichte auch nicht überbewerten. Im großen und ganzen haben sie ihren Auftrag – die Verfolgung und Aburteilung gemäß den entsprechenden Strafbestimmungen – erfüllt. Daß es so viele waren, die vor Gericht gestellt wurden, und es deshalb zu Mängeln in den Verfahren kam, lag nicht an den beteiligten Personen. Schlechte Ausstattung personeller und sachlicher Art gegenüber einem Übermaß an Verdächtigen beziehungsweise Angeklagten mußten zwangsläufig auch zu zuweilen mangelhaften Entscheidungen führen. Dies ist aber weniger der Justiz zuzuschreiben, sondern den Vielen, die das Verbrechen des Nationalsozialismus unterstützt und vermehrt haben. Die große Zahl der Täterinnen

und Täter – vom „kleinen“ Denunzianten bis zum sadistischen Mörder -, Opfer und mehr oder weniger beteiligten Zeugen lassen erkennen, wieviele Menschen von den im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus begangenen Verbrechen zumindest zum Teil Kenntnis hatten. Wenn es vielleicht auch damals den Zeitgenossen nicht in dieser Form bewußt war, so kann heute niemand ernsthaft von den „guten Seiten“ des NS-Regimes sprechen, eine dermaßen große Zahl von (wenn auch zuweilen kleinen) Verbrechen blieb *niemandem* unbemerkt.

Die Volksgerichtsverfahren belegen eindrucksvoll, wie viele Menschen sich durch die NS-Herrschaft zu Verbrechen verleiten ließen. Die Tatsache, daß derart viele, zumeist ohne Befehl oder Druck durch das System, vor allem „kleine“ Straftaten begingen, sollte uns zu denken geben; die Grenze zwischen der Passivität gegenüber dem System und der Mittäterschaft ist äußerst schmal. Die Erinnerung daran sollte uns ermahnen, vor der eigenen Unzulänglichkeit auf der Hut zu sein ...